AGB

Besondere Bedingungen Beratung

Teil B3 — gilt für Analyse, Konzepte, Workshops und Empfehlungen

GILT FÜR	Beratungsleistungen der QuantalQ AG für Geschäftskunden, namentlich zur Steigerung der Effizienz mit künstlicher Intelligenz
ERGÄNZT	Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen
GÜLTIG AB	18.11.2026
VERÖFFENTLICHT UNTER	https://quantalq.com/agb

1 Geltungsbereich

Dieser Teil gilt für Beratungsleistungen der QuantalQ AG (**QuantalQ**), namentlich Analysen von Prozessen, Konzepte, Workshops, Schulungen und Empfehlungen, auch zur Steigerung der Effizienz mit künstlicher Intelligenz. Er ergänzt Teil A und geht ihm bei Widersprüchen vor. Setzt QuantalQ Empfehlungen selbst um, gilt dafür Teil B2. Für Leistungen mit künstlicher Intelligenz gilt zusätzlich Teil B4.

2 Rechtsnatur und Verantwortung

2.1 Auftrag. Beratungsleistungen sind Aufträge im Sinne von Art. 394 ff. OR. QuantalQ schuldet sorgfältige Beratung nach dem Stand ihres Fachwissens, nicht einen bestimmten Erfolg.

2.2 Entscheide beim Kunden. Empfehlungen sind Entscheidungsgrundlagen. Ob und wie der Kunde sie umsetzt, entscheidet er selbst und in eigener Verantwortung. Für Folgen von Entscheiden des Kunden haftet QuantalQ nicht.

2.3 Grundlagen. Die Beratung stützt sich auf die Informationen, die der Kunde zur Verfügung stellt. QuantalQ prüft sie auf Plausibilität, aber nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

2.4 Keine Rechts- und Steuerberatung. QuantalQ erbringt keine Rechts-, Steuer-, Revisions- oder Arbeitsrechtsberatung. Hinweise auf rechtliche Fragen ersetzen keine Prüfung durch eine Fachperson.

3 Kein garantierter Erfolg

3.1 Keine Garantie. QuantalQ garantiert keine Effizienzgewinne, Einsparungen, Umsatzsteigerungen oder anderen wirtschaftlichen Ergebnisse. Sie hängen von Faktoren ab, die QuantalQ nicht steuert, namentlich von der Umsetzung durch den Kunden, seinen Mitarbeitenden, seinen Systemen und Daten sowie von Diensten Dritter.

3.2 Schätzungen. Angaben zu möglichen Einsparungen, Potenzialen oder Amortisationszeiten sind Schätzungen aufgrund von Annahmen. Sie sind keine Zusicherung, auch wenn sie in Zahlen ausgedrückt sind.

4 Erfolgsprovision

4.1 Vereinbarung. Die Parteien können zusätzlich zum Honorar eine Erfolgsprovision vereinbaren, die von einem gemessenen Effizienzgewinn abhängt. Sie gilt nur, wenn der Vertrag sie ausdrücklich vorsieht. Kennzahl, Messmethode, Messzeitraum, Zielwert, Berechnung und Fälligkeit der Provision legt der Vertrag fest.

4.2 Honorar unabhängig vom Erfolg. Das vereinbarte Honorar für Beratung und Umsetzung ist unabhängig vom Erfolg geschuldet. Die Erfolgsprovision kommt hinzu.

4.3 Massnahmen von QuantalQ. Die Erfolgsprovision bemisst sich nach den Effizienzgewinnen aus Massnahmen, die auf Initiative oder Empfehlung von QuantalQ umgesetzt werden.

4.4 Ausgangswert und Messung. Vor der Umsetzung erheben die Parteien gemeinsam den Ausgangswert der vereinbarten Kennzahl und halten ihn in Textform fest. Nach der Umsetzung messen sie die Kennzahl im vereinbarten Messzeitraum nach derselben Methode. Der Kunde gewährt QuantalQ dafür Zugang zu den nötigen Daten, Systemen und Auswertungen und liefert angeforderte Angaben innert zehn Arbeitstagen.

4.5 Verhinderte Messung. Verhindert der Kunde die Erhebung des Ausgangswerts oder die Messung, namentlich indem er angeforderte Angaben nicht innert der Frist nach Ziffer 4.4 liefert, den Zugang zu Daten oder Systemen verweigert oder die Kennzahl oder ihre Erhebung ohne Zustimmung von QuantalQ ändert, oder stellt er die umgesetzten Massnahmen vor dem Ende des Messzeitraums ohne wichtigen Grund ein, gilt der vereinbarte Zielwert als erreicht.

4.6 Zuordnung. Verbesserungen der Kennzahl in den Prozessen, in denen die Massnahmen von QuantalQ umgesetzt wurden, gelten als Folge dieser Massnahmen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass sie auf andere Ursachen zurückgehen.

4.7 Abrechnung. QuantalQ legt die Berechnung der Erfolgsprovision mit der Rechnung offen. Sind sich die Parteien über die Messung nicht einig, bestimmt eine von beiden Parteien gemeinsam bezeichnete, unabhängige Fachperson das Ergebnis verbindlich (Schiedsgutachten). Können sie sich nicht innert 20 Tagen auf eine Person einigen, bezeichnet QuantalQ eine unabhängige Fachperson. Die Fachperson erstellt ihr Gutachten innert 30 Tagen nach ihrer Bezeichnung. Die Kosten trägt die Partei, deren Standpunkt weiter vom Ergebnis entfernt ist.

5 Arbeitsergebnisse

5.1 Nutzung. Der Kunde darf Berichte, Konzepte, Präsentationen und andere Arbeitsergebnisse der Beratung nach vollständiger Bezahlung für seine eigenen betrieblichen Zwecke nutzen und intern weitergeben. Im Übrigen gilt Ziffer 7 von Teil A.

5.2 Weitergabe an Dritte. Der Kunde gibt Arbeitsergebnisse nur mit Zustimmung von QuantalQ an Dritte weiter. Ausgenommen sind seine Revisionsstelle sowie Behörden und Berater, die einer gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen.

6 Durchführung

6.1 Termine vor Ort. Vereinbarte Termine kann der Kunde bis fünf Arbeitstage vorher kostenlos verschieben oder absagen. Bei späterer Absage oder Verschiebung schuldet er 50 %, bei Absage am Vortag oder am Tag selbst 100 % des Honorars für den Termin, zuzüglich bereits angefallener Spesen.

6.2 Interviews und Beobachtungen. Befragt QuantalQ Mitarbeitende des Kunden oder beobachtet sie Arbeitsabläufe, informiert der Kunde die betroffenen Personen vorher über Zweck und Umfang. Die Ergebnisse berichtet QuantalQ zusammengefasst und, soweit möglich, ohne Bezug zu einzelnen Personen.